

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 030/FB4/2013/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.05.2013	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt, Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Anlage) festzulegen.
2. Die Verfahrensregeln sind ortsüblich bekannt zu machen.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Stadtrat kann mittels Beschluss über Kriterien zur Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbung entscheiden. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. April 2009 hervor.

Der Stadtrat muss Vorgaben in Form abstrakter Vergabe- bzw. Zulassungskriterien beschließen, erst dann „stellt die konkrete Einzelfallentscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung dar“.

Weder der Oberbürgermeister noch ein sonstiger Angestellter der Stadt kann ohne Einbeziehung des Stadtrates für alle Parteien für diesen Bereich verbindliche Kriterien festlegen.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die in der Anlage festgelegten Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg zu beschließen.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	